VERORDNUNG (EWG) Nr. 3094/74 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 der Kommission vom 4. Dezember 1974 über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker (4) sind insbesondere die spezifischen Regeln vorgesehen worden, die es erlauben, den gleichen Zugang für alle Bieter in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Es erweist sich als notwendig, diese Regeln zu ergänzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, Berichtigungselemente nach Maßgabe der Währungssituation der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorzusehen. Dies einerseits im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Angebote und andererseits, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß aus einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt wird als dem, in dem die Einfuhr erfolgt ist.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 wird durch den folgenden zweiten Unterabsatz ergänzt :

„Außerdem wird vor Ausführung der im vorhergehenden Unterabsatz genannten Berechnung der im Angebot genannte Betrag der Subvention angepaßt. Zur Berechnung des Anpassungsbetrags wird der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Höchstpreis für den Verkauf um die Summe aus Richtpreis und 1,59 Rechnungseinheiten vermindert und das Ergebnis in einzelstaatliche Währung :

a) — in einer ersten Berechnung — unter Anwendung des Umrechnungssatzes, der in der gemeinsamen Agrarpolitik für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats in Kraft ist, umgerechnet

und

b) — in einer zweiten Berechnung — unter Anwendung des unter Buchstabe a) genannten Umrechnungssatzes, auf den der geltende in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 genannte Koeffizient angewandt wird, umgerechnet.

Der für die Anpassung heranzuziehende Betrag ist gleich dem Unterschied zwischen den in Anwendung der Bestimmungen unter Buchstaben a) und b) erlangten Ergebnissen."

Artikel 2

Der Text von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 wird durch den folgenden Text ersetzt :

„*Artikel 16*

(1) Wenn das in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) genannte Recht durch die Erledigung der Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des betreffenden Zuckers von einem anderen Mitgliedstaat aus als demjenigen der Verbringung in den freien Verkehr ausgeübt worden ist, wird die Subvention je nach Fall um die Beträge erhöht oder vermindert, die für jede Teilausschreibung zu bestimmen sind.

Für die Teilausschreibung, die am 11. Dezember 1974 stattfinden soll, werden die Beträge wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Um die Anpassung zu erlauben, hat der Ausführer das Exemplar Nr. 1 der Ausfuhrlizenz oder gegebenenfalls das Exemplar Nr. 1 der Teillizenz oder Teillizenzen, die vom Mitgliedstaat, von dem aus

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 324 vom 4. 12. 1974, S. 7.

die Ausfuhr erfolgt, bestätigt sind, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Erledigung der in Artikel 13 genannten Ausfuhrzollförmlichkeiten vorzulegen.

Die im ersten Unterabsatz genannten und vor der Veröffentlichung des für das Zuckerwirtschaftsjahr 1975/1976 gültigen Richtpreises im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* festgesetzten Beträge werden nach Maßgabe der Erhöhung des genannten Preises verändert.

(2) Auf Antrag des Beteiligten, der Subventionsanspruch hat, zahlt der in Artikel 13 erwähnte Mitgliedstaat diesem gegebenenfalls unverzüglich einen zusätzlichen Betrag in Höhe der Differenz, je 100 Kilogramm, zwischen dem am Tage des Auslaufens der Angebotsabgabefrist für die in Rede stehende Teilausschreibung geltenden Richtpreis für Weißzucker und dem am Tage der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten gelten Richtpreis, wenn der Beteiligte sein Recht gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz c) in Anspruch nimmt. Diese Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANNEXE — ANNEX — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG

(Applicable à l'adjudication partielle du 11 décembre 1974)

(Applicable to the partial invitation to tender of 11 December 1974)

(Anwendbar auf die Teilausschreibung am 11. Dezember 1974)

(Applicabile alla gara parziale dell'11 dicembre 1974)

(Toe te passen aan de deelinschrijving van 11 december 1974)

(Gældende for del-licitationen af 11. december 1974)

Montant visé à l'article 16 paragraphe 1 du règlement (CEE) nº 3062/74 dont la subvention doit être augmentée (+) ou diminuée (—)

The amount referred to in Article 16 (1) of Regulation (EEC) No 3062/74 by which the subsidy must be increased (+) or reduced (—)

Der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 genannte Betrag, um den die Subvention zu erhöhen (+) oder zu vermindern (—) ist

Importo indicato all'articolo 16 paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 3062/74 di cui la sovvenzione deve essere aumentata (+) ovvero diminuita (—)

Bedrag bedoeld in artikel 16, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 3062/74, waarvan de subsidie verhoogd (+) of verlaagd (—) moet worden

Det i artikel 16, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 3062/74 nævnte beløb, med hvilken tilskudet skal formindskes (—) eller forhøjes (+)

État membre d'exportation / Exporting Member State / Ausführender Mitgliedstaat / Stato membro di esportazione / Uitvoerende Lid-Staat / Eksporterende Medlemsstat	État membre d'importation / Importing Member State / Einführender Mitgliedstaat / Stato membro d'importazione / Invoerende Lid-Staat / Importerende Medlemsstat							
	Danmark (Dkr)	Deutschland (DM)	France (FF)	Ireland (£)	Italia (Lit)	Nederland (HFl)	UEBL (Fb/Flux)	United Kingdom (£)
Danmark		— 12,97	+ 14,56	+ 1·251	+ 1 010	— 2,61	— 39,58	+ 1·679
Deutschland	+ 30,54		+ 38,93	+ 3·490	+ 4 505	+ 10,91	+ 156,48	+ 3·918
France	— 18,25	— 20,73		— 0·087	— 1 078	— 10,68	— 156,74	+ 0·341
Ireland	— 17,06	— 20,22	+ 0,95		— 942	— 10,16	— 149,10	+ 0·428
Italia	— 8,83	— 16,72	+ 7,52	+ 0·602		— 6,51	— 96,26	+ 1·030
Benelux	+ 6,03	— 10,41	+ 19,37	+ 1·969	+ 1 700			+ 2·120
United Kingdom	— 22,89	— 22,70	— 3,71	— 0·428	— 1 610	— 12,74	— 186,58	